

**Ausführungsbestimmungen zum Spielverkehr
- Zusatz-Spielordnung des Berliner Hockey-Verbandes e.V. (SpO BHV) -
in der Fassung vom März 2004 mit Gültigkeit ab 1. August 2004**

I. Geltungsbereich

Die SpO BHV gilt für alle Spiele im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des BHV. Sie orientiert sich an den Vorgaben des § 4 der Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (SpO DHB, Ausgabe 2003). Sie wird ihrerseits ergänzt durch die Jugendspielordnung des BHV, stellt dieser gegenüber aber höherrangiges Recht dar, sofern sie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

II. Regelungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a SpO DHB

- (1) Die durch die SpO DHB zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden im Bereich des BHV wie folgt wahrgenommen:
Die Aufgaben und Befugnisse des Verbandes durch das Präsidium des BHV, die Aufgaben und Befugnisse des Schiedsrichterwartes durch den Schiedsrichterobmann des BHV, die Aufgaben und Befugnisse des Staffelleiters im Jugendbereich durch den Jugendwart, im Erwachsenenbereich durch den Sportwart. Außerdem obliegen dem Schiedsrichterobmann für den Bereich des BHV die Aufgaben gemäß §3 Abs. 6 SpO DHB. Das Präsidium des BHV, der Schiedsrichterobmann, der Jugendwart und der Sportwart können zu ihrer Unterstützung Personen benennen und/oder Ausschüsse bilden.
- (2) Der "Zuständige Ausschuss" (ZA) im Sinne der SpO DHB ist für den Erwachsenenbereich der Spielausschuss des BHV. Er besteht aus dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Schiedsrichterobmann. Der ZA nimmt für den Erwachsenenbereich des BHV auch die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 4, Buchstaben a - f SpO DHB wahr. Die Festlegung des "Zuständigen Ausschusses" für den Jugendbereich obliegt der Jugendspielordnung des BHV.
- (3) Turnierausschüsse für Meisterschaftsturniere des Jugend- und Erwachsenenbereichs werden durch den Spielausschuss eingesetzt.

III. Regelungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b SpO DHB

- (1) Die in §15 Abs.1 Buchstabe e bis g SpO DHB genannten Spielklassen bestehen aus einer Gruppe. Die Anzahl der in den jeweiligen Spielklassen teilnehmenden Mannschaften ist auf 8 (acht) Mannschaften begrenzt.
Der ZA ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen für alle Spielklassen der Damen und Herren sowie für die Senioren, Seniorinnen und Alten Herren andere Regelungen zu treffen. Die Meisterschaften aller o.g. Spielklassen sollen - im Feld ebenso wie in der Halle - in einer Doppelspielrunde (mit Hin- und Rückspielen) ausgetragen werden. Bei Meisterschaften aller o.g. Spielklassen, in denen Termin-, Platz- oder Hallenkapazitäten dies nicht ermöglichen, werden grundsätzlich Platzierungsrunden ausgespielt.
- (2) Die bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften der Oberliga Berlin nehmen nach Maßgabe der Bestimmungen des OHV an der Aufstiegsrunde zur Regionalliga teil bzw. steigen direkt auf.

Für die Oberliga Berlin gelten die folgenden Auf- und Abstiegsregelungen:

Die bestplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft der 1. Verbandsliga (bzw. der Sieger der Aufstiegsrunde) steigt in die Oberliga auf.

Die Anzahl der absteigenden Mannschaften aus der Oberliga richtet sich nach der Differenz aus

- a) der Anzahl der Absteiger in die Oberliga aus der nächsthöheren Spielklasse und
- b) der Anzahl der Aufsteiger aus der Oberliga in die nächsthöhere Spielklasse.

Ist die Differenz ($a - b$) größer oder gleich null, steigt eine Mannschaft mehr als die Differenz ab: Anzahl der Absteiger = $1 + (a - b)$, Anzahl der Aufsteiger = 1.

Ist die Differenz kleiner als null steigt keine Mannschaft ab und die Anzahl der Aufsteiger erhöht sich um die Differenz: Anzahl der Absteiger = 0, Anzahl der Aufsteiger = $1 + (b - a)$.

Diese Regelungen gelten in allen nachfolgenden Spielklassen des Berliner Hockey-Verbandes.

(3) Die Spielzeiten der Erwachsenenspielklassen im Hallenhockey sollen betragen:

In der Oberliga Herren 2 x 30 Minuten, in den Verbandsligen 1 + 2 + 3 Herren 2 x 25 Minuten, in den Verbandsligen 4 etc., bei den Senioren und bei den Alten Herren 2 x 20 Minuten.

In der Oberliga Damen 2 x 25 Minuten, in allen übrigen Spielklassen der Damen und bei den Seniorinnen 2 x 20 Minuten.

In begründeten Fällen kann der Spielausschuss vor Saisonbeginn für die Spielklassen unterhalb der Oberligen eine andere Regelung treffen. Dabei dürfen die Mindestzeiten gemäß SpO DHB nicht unterschritten werden.

(4) Abweichend von III Abs. 1 und 2 bestehen die in § 15 Abs. 1 Buchstabe (f) und (g) der SpO DHB genannten Spielklassen im Hallen- und Feldhockey ab der Hallensaison 2001/2002 aus zwei Gruppen mit jeweils acht Mannschaften.

Nach jeder Spielzeit wechseln die auf den ungeraden Plätzen der Abschlußtafel einkommenden Mannschaften von Gruppe A zur Gruppe B und umgekehrt.

1. Verbandsliga, Gruppe A

1. Verbandsliga 1, 3, 5, 7
2. Verbandsliga 2, 4, 6, 8

2. Verbandsliga, Gruppe A

3. Verbandsliga 1, 3, 5, 7
4. Verbandsliga 2, 4, 6, 8

3. Verbandsliga, Gruppe A

5. Verbandsliga 1, 3, 5, 7
6. Verbandsliga 2, 4, 6, 8

1. Verbandsliga, Gruppe B

1. Verbandsliga 2, 4, 6, 8
2. Verbandsliga 1, 3, 5, 7

2. Verbandsliga, Gruppe B

3. Verbandsliga 2, 4, 6, 8
4. Verbandsliga 1, 3, 5, 7

3. Verbandsliga, Gruppe B

5. Verbandsliga 2, 4, 6, 8
6. Verbandsliga 1, 3, 5, 7

Die erstplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften der Gruppen A und B der 1. Verbandsliga ermitteln in einem Entscheidungsspiel den Aufsteiger in die Oberliga.

Steigt eine Mannschaft aus der Regionalliga in die Oberliga ab und steigt keine Mannschaft aus der Oberliga Berlin in die Regionalliga auf, so steigen die beiden letztplatzierten Mannschaften der Oberliga Berlin in die 1. Verbandsliga ab und werden dort in unterschiedliche Gruppen eingruppiert.

Die beiden Gruppenzweiten der 2. VL spielen ein Entscheidungsspiel aus. Ist aufgrund der Auf- und Abstiegsregelungen der Regionalliga bzw. Oberliga Berlin in der 1. VL ein zusätzlicher Platz zu besetzen, steigt auch der Sieger dieses Entscheidungsspiels in die 1. VL auf.

Die beiden Gruppensiebten der 1. VL spielen ein Entscheidungsspiel aus. Ist aufgrund der Auf- und Abstiegsregelungen der Regionalliga bzw. Oberliga für die beiden Aufsteiger aus der 2. VL ein zusätzlicher freier Platz in der 1. VL zu schaffen, so steigt auch der Verlierer dieses Entscheidungsspiels in die 2. VL ab.

Die Regelungen der beiden vorstehenden Absätze gelten in allen nachfolgenden Spielklassen des BHV.

Sofern die unterste VL nicht aus zwei Gruppen mit jeweils acht Mannschaften besteht, entscheidet der ZA vor der Saison über Auf- und Abstieg in diese Verbandsliga.

IV. Regelungen gemäß § 4 Abs. 4 SpO DHB

a) vgl. II. (2)

b) Eine Änderung der zu entrichtenden Beträge (Nennfelder) für die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen regelt die Mitgliederversammlung und verankert diese im Protokoll. Folgen einer verspäteten oder unterlassenen Zahlung regelt die Satzung des Berliner Hockey-Verbandes, Pkt. 7 in der Fassung vom 23.3.2000.

c) Die Regelung lt. § 4 Abs. 4 Buchstabe c SpO DHB obliegt der Jugendspielordnung des BHV.

d) Die Meisterschaftsspiele werden vom Zuständigen Ausschuss durch Veröffentlichung des endgültigen Spielplans unter Angabe von Spieltag, Spielort und Anschlagzeit angesetzt. Im Feldhockey kann die Ansetzung in Ausnahmefällen auch ohne Angabe von Spieltag, Spielort und Anschlagzeit erfolgen. Ansetzungen sollen nicht später als 14 Tage vor dem Spieltag erfolgen und sind auf dem dafür vorgesehenen Formular dem Zuständigen Ausschuss mitzuteilen.

Spielverlegungen auf Antrag eines oder beider betroffenen Vereine nach Veröffentlichung des endgültigen Feldspielplanes sind nur in begründeten Ausnahmefällen auf gemeinsamen Vorschlag der beiden beteiligten Vereine möglich und nach erfolgter Zustimmung des Zuständigen Ausschusses gültig. Zwei Ja-Stimmen des Zuständigen Ausschusses sind notwendig für eine Spielverlegung. Der mit dem Gegner abgestimmte und von beiden Vereinen unterschriebene Antrag (neuer Spieltag, Spielort, Anschlagzeit) muss am Verbandsmontag vor dem ursprünglichen Spieltermin auf dem vom BHV ausgegebenen Formular erfolgen. Ein Spiel darf nur einmal verlegt werden. Verlegte Spiele müssen vor dem letzten Spieltag ausgetragen werden. Die Spiele des letzten Spieltages dürfen nicht verlegt werden.

Eine Verlegung von Hallenspielen auf Antrag eines oder beider betroffenen Vereine ist grundsätzlich nicht zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium eine Verlegung von Hallenspielen auf Antrag eines/beider Vereine gestatten. Die vorstehenden Regelungen für Spiele im Feldhockey gelten dann entsprechend.

Neuansetzungen gemäß § 25, Abs. 6 erfolgen durch den ZA mit einer Frist von 8 (acht) Kalendertagen.

- e) Vereine, die ein Hockeyturnier veranstalten, haben dies dem BHV vor Beginn jeder Saison schriftlich anzuzeigen.
- f) Bei Meisterschaftsspielen erhält jeder Schiedsrichter von einer Mannschaft die Spesen und den Fahrtkostenzuschuss, die für die Spielklasse, in der er eingesetzt wird, vom SRA in Abstimmung mit dem BHV-Präsidium beschlossen wurden.
Der Schiedsrichterbmann stellt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Schiedsrichterausweise aus. Die Erteilung der Lizenzen und die Einteilung in verschiedene Klassen erfolgt nach den Richtlinien des Schiedsrichterbmannes.
- h) Die Regelung gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe h SpO DHB obliegt dem ZA. Sie muss den Vereinen bis spätestens 31. Juli mit Wirkung zum nächsten Spieljahr über die Hockey-Mitteilungen des BHV bekanntgegeben werden.
- j) Ob und unter welchen Umständen ein einem anderen Landesverband angehörender Verein am Spielverkehr des BHV teilnehmen darf, entscheidet vor Beginn jeder Saison der ZA.
- k) Die Entscheidung gemäß § 4 Abs.4 Buchstabe k SpO DHB trifft der ZA.
- l) Den Abgabetermin für die Stammspielermeldung setzt der ZA vor Beginn jeder Saison fest

V. Regelungen gemäß § 4 Abs. 5 SpO DHB

- a) Die Regelungen gemäß §4 Abs. 5 Buchstabe a SpO DHB obliegen der Jugendspielordnung des BHV.
- d) Spiele der Altersklassen ab dem 30. Lebensjahr (Senioren, Seniorinnen, Alte Herren) gelten nicht als Meisterschaftsspiele, werden jedoch wie solche vom BHV organisiert.
Für die vorgenannten Altersklassen gilt das Verbot des Doppelspiels nach § 20 Abs. 9 SpO DHB nicht. Ebenso entfällt für die vorgenannten Altersklassen die Stammspielermeldung gemäß § 21 SpO DHB. Zudem entfallen für Spielgemeinschaften in den vorgenannten Altersklassen die Beschränkungen des § 4 Abs. 5 Buchstabe j SpO DHB. Alle übrigen Vorschriften der Spielordnungen des DHB und des BHV gelten für die genannten Altersklassen entsprechend.
In der Altersklasse der Seniorinnen sind im Feldhockey je Mannschaft zwei Spielerinnen spielberechtigt, die das 26. Lebensjahr vollendet haben.
- f) Die Regelung gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe f SpO DHB obliegt der Jugendspielordnung des BHV.
- i) Spieler können im Einzelfall für die Dauer von einem Jahr die Spielberechtigung für einen zweiten Verein durch Antragstellung beim Zuständigen Ausschuss erhalten, wenn dies erforderlich ist, um die Spielfähigkeit einer Mannschaft dieses Vereins herzustellen, wobei diese Mannschaft nicht an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen oder in eine höhere Spielklasse aufsteigen kann und die Zustimmung beider Vereine vorliegen

muss (Abweichung von § 20 Abs. 1).

- j) Die Teilnahme von Spielgemeinschaften an Meisterschaftsspielen ist unter den Beschränkungen des § 4 Abs. 5 Buchstabe j SpO DHB möglich. Die Genehmigung obliegt dem ZA.
- l) Die Regelung gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe l SpO DHB obliegt der Jugendspielordnung des BHV.
- p) Die Wartefrist für Mannschaften beträgt im Feldhockey, wenn die Spieldauer weniger als 2 x 35 Minuten beträgt, 15 Minuten. Im Hallenhockey beträgt die Wartefrist für Mannschaften unabhängig von der Spieldauer 5 Minuten.
- q) In den Spielklassen der Erwachsenen unterhalb der Oberligen müssen keine Rückennummern getragen werden. Die Regelung für den Jugendbereich obliegt der Jugendspielordnung des BHV.
- r) Vereine, deren Platzanlagen nicht den Auflagen der SpO DHB entsprechen, müssen beim ZA einen Ausnahmeantrag stellen.
Meisterschaftsspiele bei künstlicher Beleuchtung bedürfen nicht der Zustimmung des ZA.
- s) Über die Zulässigkeit von Spielfeldern im Hallenhockey, deren Mindestauslauf nicht den Anforderungen des § 29 Abs. 1 Satz 1 SpO DHB genügen, entscheidet der ZA.
- u) Zur Meldung des Spielergebnisses muß der Heimverein den Originalspielberichtsbogen binnen 6 Tagen nach dem Spiel der Geschäftsstelle des BHV vorgelegt haben. Die Spielergebnisse der Oberligen und 1. Verbandsligen der Damen und Herren müssen zusätzlich unmittelbar nach Spielende an die vom zuständigen Staffelleiter bekanntgegebene Telefonnummer durchgegeben werden. Die Spielergebnisse der übrigen Ligen sollen im Internet gemeldet werden.
Der Spielberichtsbogen des letzten Spieltages einer der in § 15 Abs. 1 Buchstabe e bis g SpO DHB genannten Spielklassen und der Meisterschafts- und Pokalrunden der in § 16 Abs. 1 Buchstabe c bis f SpO DHB genannten Jugendaltersklassen sind unmittelbar nach Spielende, spätestens aber bis zum folgenden Montag um 16.00 Uhr in der Geschäftsstelle des BHV vorzulegen.
In begründeten Fällen kann der ZA eine andere Regelung treffen.
- w) Die Wartefrist auf Schiedsrichter beträgt im Feldhockey, wenn die Spieldauer weniger als 2 x 35 Minuten beträgt, 15 Minuten. Im Hallenhockey beträgt die Wartefrist auf Schiedsrichter unabhängig von der Spieldauer 5 Minuten.
- y) Bei allen Meisterschaftsspielen in der Halle müssen keine neutralen Zeitnehmer mitwirken.
- z) Abweichend von § 50 Abs. 1 bis 3 SpO DHB verhängt der ZA bzw. der zuständige Staffelleiter gegen Vereine bei Verstößen gegen die SpO DHB, die SpO BHV oder andere Bestimmungen der Verbände
1. bei Verstößen ihrer Mannschaften folgende Strafen:
 - 1.1. fehlende Rückennummer je € 2,50
 - 1.2. fehlende Spielführerkennzeichnung € 2,50
 - 1.3. Nichtbereitstellung des Spielberichts bogens durch die Heimmannschaft € 15,--
 - 1.4. Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers € 30,--

1.5.	unvollständig ausgefüllter oder nicht vorgeschriebener Spielberichtsbogen	€ 15,--
1.6.	fehlender gültiger Spielerpaß je	€ 15,--
1.7.	verspäteter Eingang des Spielberichts bogens	€ 40,--
1.8.	Nichtantreten einer Mannschaft	€ 75,--
1.9.	Unterlassene pflichtgemäße telefonische Ergebnismeldung	€ 30,--
1.10.	Nichtabgabe des Hallenberichts	€ 15,--
1.11.	Fehlender Spielberichtsbogen bei Saisonende	€ 60,--
2.	bei Verstößen ihrer Schiedsrichter, Verbandsvertreter, Zeitnehmer und Hallenaufsicht folgende Strafen:	
2.1.	Nichtantreten der Zeitnehmer oder der Hallenleitung je Person	€ 25,--
2.2.	fehlende oder verspätete Stammspielermeldung	€ 25,--
2.3.	Nichtantreten eines Schiedsrichters je	€ 30,--
2.4.	Unvollständig oder nicht ausgefüllter Spielberichtsbogen durch Schiedsrichter	€ 10,-
-		

Die Strafen aus den Positionen 1.7, 1.9. und 2.2. werden zeitnah ausgesprochen, alle anderen Strafen werden am Ende der Saison ausgesprochen.

zI) Ein Einspruch gemäß § 51 Abs. 1 Buchstaben b und/oder c muß innerhalb von drei Tagen schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des BHV eingelegt werden. Die Einspruchsgebühr beträgt bei Meisterschaftsspielen 155,-- € und ist in der Geschäftsstelle bar einzuzahlen.

VI. Bestimmungen zur Spielplanerstellung

1. Das Präsidium des Berliner Hockey-Verbandes veröffentlicht jeweils vier Monate vor Beginn der jeweiligen Saison einen "Terminplan zur Spielplanerstellung" in Abstimmung mit Schulferien und gesetzlichen Feiertagen sowie mit der Terminplanung des OHV und des DHB. Der Terminplan enthält die Termine für die Abgabe der Mannschaftsmeldungen, Platzmeldungen, den Termin für die saisonvorbereitende Jugend- bzw. Sportwartesitzung und den Termin für die Veröffentlichung des Spielplanes.
2. Die Vereine melden dem Berliner Hockey-Verband e.V. vor jeder Saison die Mannschaften die am Spielbetrieb teilnehmen sollen.
Mit der Mannschaftsmeldung müssen die Vereine dem Berliner Hockey-Verband die Zeiten mitteilen, an denen Ihnen ein Hockeyplatz/eine Sporthalle zur Durchführung ihrer Heimspiele zur Verfügung steht.
3. Nach Abgabe der Mannschaftsmeldungen findet eine Jugendwarte- und eine Sportwartesitzung statt, auf der die eingegangenen Meldungen veröffentlicht werden. Innerhalb von 7 Tagen nach diesen Sitzungen können Änderungen an den Meldungen vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Meldungen als endgültig. Nachmeldungen sind nicht möglich.
4. Nachdem die Meldung als endgültig gilt, wird der Rückzug von Mannschaften mit einer Verwaltungsgebühr von 150,- € pro zurückgezogener Mannschaft belegt. Erfolgt der Rückzug nach Veröffentlichung des endgültigen Spielplans oder wird eine Mannschaft gem. § 25, Abs. 4 SpO DHB von der Teilnahme an Meisterschaftsspielen dieser Saison ausgeschlossen, so beträgt die Verwaltungsgebühr Feld: 200,- €/ Halle: 250,- €

Die Verwaltungsgebühr gemäß Satz 1 oder 2 kann auf Antrag des Vereins durch das Präsidium in begründeten Ausnahmefällen erlassen werden.

Erfolgt der Rückzug innerhalb der Saison oder wird eine Mannschaft gemäß § 25 Abs. 4 SpO DHB von der Teilnahme an Meisterschaftsspielen dieser Saison ausgeschlossen, kommt zu der Verwaltungsgebühr gemäß Satz 1 oder 2 ggf. eine durch den ZA zu verhängende Geldstrafe gemäß § 26 Abs. 1 SpO DHB i.V.m. § 13 SGO DHB.

VII. Bestimmungen zur Gewährleistung des Spielverkehrs

1. Alle Veröffentlichungen in den Hockey-Mitteilungen des BHV gelten als zugestellt.
2. Bei allen Spielen muss der Heimverein einen vorschriftsmäßigen Verbandskasten bereithalten, der den DIN-Normen entspricht.
3. Im endgültigen Hallenspielplan werden Vereine mit der Wahrnehmung der Hallenleitung beauftragt. Die Hallenleitung ist durch mindestens zwei - davon mindestens eine volljährige - Personen wahrzunehmen.
Aufgaben der Hallenleitung ist:
 1. Zeitnahme

Die Hallenleitung ist für die ordnungsgemäße Übernahme und Übergabe der Halle verantwortlich. Besondere Vorkommnisse (Beschädigungen, Verunreinigungen etc.) sind durch die Hallenleitung im Hallenprotokoll zu vermerken.

4. Für nicht ausgetragene Spiele ist ein Spielberichtsbogen mit der Begründung für die Nichtaustragung auszufüllen.
5. Jugendmannschaften müssen während des gesamten Spiels durch eine volljährige Person betreut werden.

VIII. Bestimmungen zum Meldewesen

1. Die Meldung kann wie folgt erfolgen:
 - a) Zum 1. April jeden Jahres auf der hierzu vom BHV ausgegebenen Meldeliste. Die Liste ist zum Zwecke der Meldung zu ergänzen. Zur Gültigkeit der Meldung, die die Spielberechtigung verschaffen soll (Status aktiv) ist der Meldung ein Paßbild beizufügen. Zum Zwecke der Abmeldung sind Streichungen vorzunehmen. Der Status aktiv kann in den Status Passiv verändert werden, wodurch der Spieler seine Spielberechtigung verliert. Zur Gültigkeit der Abmeldung oder Statusänderung sind die Spielerpässe der betreffenden Spieler beim BHV abzugeben bzw. ist der Verlust des Spielerpasses schriftlich anzuzeigen.
 - b) Zu allen anderen Zeiten auf den vom BHV ausgegebenen Meldezetteln. Eine Abmeldung oder Statusänderung von aktiv nach passiv ist lediglich zum 1. April jeden Jahres möglich.
2. Das Präsidium des BHV ist berechtigt, Zeiträume festzulegen, in denen zur Durchführung statistischer Erhebungen, zur Erstellung von Meldelisten oder zur Berechnung der Meldegebühren keine Meldungen möglich sind.

IX. Inkrafttreten

Diese Spielordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. März 2004 ab 1.8.2004 in Kraft.